

## **Satzung**

### **Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölröhstoffen e.V.**

**– G R O F O R –**

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen

**Deutscher Verband des Großhandels  
mit Ölen, Fetten und Ölröhstoffen e.V.**

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

(3) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der VR 754 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabenbereich des Verbandes**

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Händlern, Vermittlern, Produzenten und Konsumenten von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, Ölröhstoffen, Fettsäuren und anderen verwandten Waren sowie von in diesem Rahmen tätigen Dienstleistungsfirmen. Er hat die Aufgabe, die ideellen, allgemeinen wirtschaftlichen und fachlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern. Darüber hinaus unterhält der Verband ein Schiedsgericht auf der Basis der vom Verband festgelegten Schiedsgerichts-Bestimmungen.

(2) Der Verband hat vor allem

- a. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,
- b. den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliedskreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren,
- c. die Verwaltungsbehörden zu beraten und ihnen Vorschläge und Anträge im Rahmen seines Betreuungsbereiches zu unterbreiten.

(3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verband darf sich weder parteipolitisch noch religiös betätigen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jede inländische und ausländische Firma werden, die auf dem Gebiet pflanzliche und tierische Öle und Fette, Ölrrohstoffe, Fettsäuren und andere verwandte Waren oder in den damit zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen nicht nur gelegentlich tätig ist.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (4) Außerordentliches Mitglied können Verbände und juristische Personen werden, die sich dem Verband aufgrund ihrer Tätigkeit verbunden fühlen und diesen unterstützen wollen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Der Antrag soll den Firmennamen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Antragsstellung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat in angemessenem Rahmen Anspruch auf Auskunft, Rat und Hilfe in allen in § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Angelegenheiten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet:
  - (a) durch freiwilligen Austritt;
  - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verband;
  - (d) durch Auflösung oder Erlöschen des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen § 2 Absatz 4 der Satzung verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, deren Entscheidung bindend ist. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

(4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied nicht von den noch dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr befreit. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Bevollmächtigten der Mitglieder. In der Mitgliederversammlung sind die Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme, welche durch den Bevollmächtigten ausgeübt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich übertragen werden. Jedes Mitglied darf insgesamt nur drei Stimmen auf sich vereinen. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (c) Festsetzung des Haushaltsplanes;
- (d) Wahl und Abberufung des ersten Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- (e) Wahl der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder;
- (f) Wahl eines Wahlausschusses und eines Wahlleiters;
- (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
- (h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die

Einladung kann auch per Fax oder E-Mail versandt werden und gilt als zugegangen, wenn die Übermittlung der Nachricht durch ein Faxprotokoll belegt und/oder kein Übermittlungsfehler festgestellt wurde. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss und einen Wahlleiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss festgestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes, zur Änderung des Zwecks oder des Namens des Verbandes oder zur Änderung der Rechtsform ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und im Anschluss die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahlen sind offen durchzuführen, und zwar durch Abgabe des Handzeichens. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt. Blockwahl ist weder geheim noch offen möglich.

Wählbar sind die Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern auf Antrag zuzusenden.

## **§ 11 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung bei der Geschäftsstelle einreichen. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung die beantragten Angelegenheiten mit auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen beinhalten, können nicht gestellt werden.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand als kooptierte Mitglieder zu berufen. Der Vorstand legt die Aufgabenstellung für die kooptierten Mitglieder fest. Die kooptierten Mitglieder besitzen nur beratende Funktion, sie sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Zahlung von pauschalem Aufwändungsersatz und pauschale Auslagenerstattung sind auch zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jährlich eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe gezahlt werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Teilnehmern beschließt der Vorstand.

## **§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (d) Wahl und Abberufung der zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder;
  - (e) Erstellung eines Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) und eines Jahresabschlusses;
  - (f) Aufstellung von Richtlinien für den Verband;
  - (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - (h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - (i) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden;
  - (j) Begründung von Mitgliedschaften u. a. in Vereinen, Verbänden und Einrichtungen;
  - (k) Beschlussfassung über Änderung der Schiedsgerichtsbestimmungen sowie Erstellung der Schiedsrichterlisten;

(l) Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben auf den Geschäftsführer / die Geschäftsführer übertragen.

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied einvernehmlich in den Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:

- (a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer;
- (b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
- (c) bei Verlust der Voraussetzung zur Wählbarkeit;
- (d) bei Niederlegung des Amtes;
- (e) durch Tod.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufung kann im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsverführer veranlasst werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung soll zusammen mit der Einberufung mitgeteilt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Beschlüsse, die der Vorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise schriftlich abgegeben haben.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

(6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 17 Haftung**

(1) Vorstandsmitglieder, die für den Verband unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe jährlich erhalten, haften gemäß § 31a BGB für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband verursachen, gegenüber dem Verband lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verband anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verband freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

(2) Verbandsmitglieder, die für den Verband unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe jährlich erhalten, haften gemäß § 31b BGB für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband verursachen, gegenüber dem Verband lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verband anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verband freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 18 Geschäftsstelle**

(1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, welche von mindestens einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Der Vorstand entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle sowie über den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Geschäftsführers.

(2) Der Geschäftsführer und im Bedarfsfalle ein Stellvertreter gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(3) Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Angestellte nach Maßgabe des bestehenden Haushaltsplanes einstellen.

### **§ 19 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse haben das Recht zum Vortrag vor der Mitgliederversammlung. Sie sind auf Aufforderung zum schriftlichen Bericht über ihre Arbeit verpflichtet.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von den Ausschüssen Berichte anzufordern. Die Finanzierung der Kosten, die durch die Arbeit der Ausschüsse und der Projekte entstehen, ist mit dem Vorstand abzustimmen; die erforderlichen Mittel sind im Vorfeld durch den Vorstand schriftlich zu bewilligen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Zahlung von pauschalem Aufwendersatz und pauschale Auslagenerstattung sind auch zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jährlich eine Vergütung bis zu der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe gezahlt werden.

## **§ 20 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verband innehaben. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse(n) auf Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Ein- und Auszahlungsbelegen und führen eine Kassenbestandsaufnahme durch. Darüber hinaus nehmen sie eine Plausibilitätsprüfung des vorläufigen Jahresabschlusses vor, die sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte bezieht. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Rechnungsprüfer in der im Folgejahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen.

## **§ 22 Datenschutz**

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der verbandsinternen Willensbildung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift des Mitglieds, Anzahl der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Mitglieds, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und die Funktion im Verband.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Verbandstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mitgliederlisten, Teilnehmerlisten und Wahlergebnisse.

Ein Mitglied / der Bevollmächtigte des Mitglieds kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung der Daten und von Einzelfotos widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Datei oder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die

erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(4) Jedes Mitglied / jeder Bevollmächtigte eines Mitglieds hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über seine beim Verband gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied schriftlich eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

### **§ 23 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Hamburg, den 14. Juni 2013